



Amtsgericht Lüdinghausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 18.12.2024, 10:00 Uhr,

I. Etage, Sitzungssaal 118, Seppenrader Str. 3, 59348 Lüdinghausen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Ascheberg, Blatt 1142,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Ascheberg, Flur 85, Flurstück 542, Gebäude- und Freifläche, Eskentrup 5, Größe: 884 m²

Versteigert wird ein eingeschossiges, freistehendes Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss sowie einer Pkw- Garage in ruhiger Verkehrslage. Grundstücksgröße 884m². Das Wohnhaus ist 1975/1976 in konventionell massiver Mauerwerksbauweise errichtet worden. Gebäude und Terrasse, die zu einem Wintergarten (ca. 26 m²) umgebaut ist, sind voll unterkellert. Das Objekt wird im Keller- und Erdgeschoss (ca.148 m²) bewohnt. Die Wohnung im nachträglich ausgebauten Dachgeschoss (ca. 99m²) ist vermietet. Auf dem Dach befindet sich eine Photovoltaikanlage, die 2017 montiert, aber nie in Betrieb genommen worden sein soll (nicht im Verkehrswert berücksichtigt). Im Garten soll eine Bohrloch für eine Erdwärmeheizung vorhanden sein. Ein Energieausweis lag nicht vor. Beheizung erfolgt über Gasetagenheizung mit Fußbodenheizung und Infrarotheizung im Dachgeschoss. Im Keller (ca. 71 m²) befindet sich ein Schwimmbad, welches nicht in Betrieb ist.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.09.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

575.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde das Verfahren einstweilen eingestellt, da keine Gebote abgegeben worden sind.